

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

In Bezügen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. Oktober 1885.

N^o 40.

Inhalt: 1. Versicherungs-Wesen: Ausführungs-Vorschriften zur Durchführung der Unfallversicherungsgesetze im Bereich der preussischen Heeresverwaltung; — Bekanntmachung, betreffend die Ehe derjenigen Schiedsgerichte der Privatbahn- und der Straßenbahn-Vereinsgesellschaft, sowie der Reichs- und Staatsbetriebe, deren Bezirke über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgehen. Seite 475

2. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Equivakar-Ordnungen 478
3. Waage-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 478

1. Versicherungs-Wesen.

Ausführungsvorschriften

zur

Durchführung der Unfallversicherungsgesetze im Bereich der preussischen Heeresverwaltung.

Auf Grund des §. 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1855 — Reichs-Gesetzbl. S. 159/164 — wird für den Bereich der preussischen Heeresverwaltung Folgendes bestimmt.

Zu §. 1.

1. Betriebe der Heeresverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, in denen bürgerliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt werden.

Zu §. 2.

2. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörden werden durch die Korps-Intendanten wahrgenommen.

Der Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde erstreckt sich auf alle zum Territorialbezirk des betreffenden Armeekorps gehörigen Betriebe.

Zu §. 4.

3. Die Versicherungspflicht wird auch erstreckt auf alle Betriebsbeamte mit einem 2 000 M. über-